



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Merkblatt Spendenanfrage anlässlich von Fest-Veranstaltungen

Im Folgenden wird beschrieben, wie zu verfahren ist, wenn anlässlich von Fest-Veranstaltungen, deren verantwortlicher Initiator regelmäßig nicht der Verein der Freunde sein wird, Spenden zu Gunsten der Schule durch die Initiatoren der jeweiligen Veranstaltung eingeworben werden sollen.

Vorwort:

Der Verein der Freunde ist als gemeinnütziger Förderverein berechtigt unmittelbar Spendenmittel für die Schule einzuwerben und diese ebenso unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule (Bildung, Erziehung, Jugendhilfe) zu verwenden.

Festveranstaltungen jedweder Art würden, wenn der VdF selbst deren Veranstalter wäre, beim VdF einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, welcher wegen Überschreitens der Freigrenzen der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer zu unterwerfen wäre. Den Reinerlös einer solchen Veranstaltung, abzüglich ggf. darauf anfallender Steuern könnte der VdF dann für gemeinnützige Satzungszwecke selbst verwenden.

Zuwendungen, die dem VdF für solche Veranstaltungen zukämen (zum Beispiel kostenlos oder verbilligt gelieferte Speisen oder Getränke, Tombolapreise oder Saaldeko etc.), würden zunächst unmittelbar im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Festveranstaltung“ verwendet und könnten deswegen nur mittelbar über den Veranstaltungsreingewinn dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Folglich wären Zuwendungsbescheinigungen für die oben genannten Zuwendungen nicht möglich.

Eine steuerliche Zuwendungsbescheinigung (= Spendenquittung) darf nur ausgestellt werden, wenn die Zuwendung

- **unmittelbar der steuerbegünstigten Körperschaft zugewendet worden ist**
 - **diese nicht in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung geleistet wurde**
- und**
- **die Zuwendung unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird**

(und eben nicht nur mittelbar über den Umweg des versteuerten Reingewinns eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwendet werden kann.)

Folglich können Zuwendungen, die für gesellige Veranstaltungen Dritter (Team Day, Oldie Night Team etc.) eingeworben werden, gleich aus mehreren Gründen nicht mit einer Zuwendungsbescheinigung des VdF bedacht werden. Es gibt aber Möglichkeiten, dass auch solche



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Zuwendungen letztlich so gestaltet werden, dass der Zuwendende eine Zuwendungsbescheinigung erhält und die Mittel unmittelbar durch den VdF für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden können.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

Spende:

Eine Spende liegt begrifflich nur vor, wenn es sich um die freiwillige Hingabe von Geld oder Sachwerten handelt, die nicht in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung geschieht und folglich nicht Gegenleistung für eine Leistung sein darf. Für die Frage der Beurteilung von Leistung und Gegenleistung kommt es nicht auf wertmäßige Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung an.

Zuwendungs- oder Spendenbescheinigung:

Eine steuerlich wirksame Zuwendungsbescheinigung kann, wie bereits im Vorwort ausgeführt, durch den VdF an den Zahlenden nur dann ausgestellt werden, wenn die Zuwendung unmittelbar dem VdF zufließt, diese nicht in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem VdF oder gegenüber einem Dritten erfolgt und die Zuwendung selbst durch den VdF ebenso unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke Erziehung, Bildung und Jugendhilfe verwendet werden kann.

Beispiel 1:

Der örtliche Elektronikfachhändler spendet an den Förderverein 20 Computer, die im Computerraum der Schule zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden sollen.

Lösung:

In diesem Fall kann der Förderverein die Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn er die Zuwendung zeitnah der Schule zur Verfügung stellt.

Anders sieht die Sache aus, wenn entweder Dritte eine Zuwendung erhalten, oder aber die Zuwendung nur mittelbar der Schule zugute kommt und der Förderverein nur deswegen zwischengeschaltet werden soll, um eine steuerwirksame Spendenbescheinigung zu erstellen.

Beispiel 2:

Das Orgateam der Festveranstaltung X schließt mit der Firma Y eine Werbevereinbarung ab, für die es ein Entgelt vereinbart, welches unmittelbar dem Förderverein zufließen soll.

Bankverbindung: Volksbank Düsseldorf Neuss e.G. Blz.: 301 602 13; Konto: 250 171 1015
Homepage: www.schullandheim-online.de; e-mail: info@schullandheim-online.de



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Die Firma Y erhält anlässlich der Festveranstaltung die zugesicherte Werbeleistung und zahlt vereinbarungsgemäß das Leistungsentgelt für die Werbeleistung an den Förderverein.

Lösung:

Es kann zugunsten des Zahlenden keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Firma Y zahlt lediglich in Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Orgateam, welches Veranstalter der Fest-Veranstaltung ist und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. Bei der Zahlung handelt es sich daher nicht um eine Spende der Firma Y an den Förderverein sondern zunächst um ein Leistungsentgelt an den Veranstalter der Fest-Veranstaltung für die zugesicherte Werbeleistung. Das Orgateam der jeweiligen Veranstaltung ist als GbR rein gewerblich als Unternehmer tätig und selbst keine steuerbegünstigte Körperschaft. Das Orgateam muss den Gewinn aus der Veranstaltung selbst versteuern und kann der Firma Y über das Leistungsentgelt nur eine entsprechende Rechnung erteilen. Firma Y kann die Ausgaben als Betriebsausgaben für eine erhaltene Werbeleistung abziehen. (Das Orgateam ist ggf. Kleinunternehmer im Sinne § 19 UStG und stellt daher keine Umsatzsteuer in Rechnung)

Das Orgateam verfügt im Wege einer Zuwendung an den Förderverein über den ihm zustehenden Entgeltsanspruch aus der Werbeleistung und bewirkt durch einen abgekürzten Zahlungsweg eine unmittelbare Auszahlung an den Förderverein. Aus Sicht des Fördervereins handelt es sich hierbei dann allerdings um eine Zuwendung des Orgateams, und nicht um eine Zuwendung des Zahlenden Y. Der Förderverein kann allenfalls dem Orgateam eine steuerlich wirksame Zuwendungsbescheinigung ausstellen, in der er die Zuwendung des Geldbetrags für Zwecke der Bildung und Erziehung bescheinigt und diesen dann später auch dafür verwendet.

Problem:

Die Versteuerung des Gewinnes aus der Veranstaltung obliegt dem Orgateam. Nur der versteuerte Gewinn kann dem Förderverein anschließend gespendet werden. Die Spende ist Gewinnverwendung, nicht Betriebsausgabe! Es fällt ggf. Umsatzsteuer an, wenn das Orgateam die Kleinunternehmergrenzen mit allen Einnahmen im Jahr übersteigt. Der zahlende Y kann im Gegenzug den Betriebsausgabenabzug geltend machen.

Abwandlung Beispiel 2:

Das Orgateam bietet seine Leistung der Firma Y ausdrücklich unentgeltlich an. Der Leistungsempfänger Y wird allerdings gebeten einen ihm angemessen erscheinenden Betrag unmittelbar an den Förderverein zu spenden. Hierzu erhält er einen Überweisungsträger mit vorgefertigter vereinfachter Spendenbescheinigung, bei dem jedoch kein Betrag eingetragen ist als Anlage zu seinem Vertrag beigefügt. (so wird dies üblicherweise bei der Weihnachtskartenaktion von UNICEF oder der SOS Kinderdörfer gehandhabt) Die Leistung wird vereinbarungsgemäß unabhängig von einer ggf. erfolgenden Zahlung an den Förderverein erbracht.

Bankverbindung: Volksbank Düsseldorf Neuss e.G. Blz.: 301 602 13; Konto: 250 171 1015
Homepage: www.schullandheim-online.de; e-mail: info@schullandheim-online.de



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Eine ggf. erfolgende (freiwillige) Zahlung des Y an den Förderverein wird nachweislich durch den Förderverein für Zwecke Erziehung, Bildung und Jugendhilfe verwendet.

Lösung:

Es kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

Der Leistungsempfänger zahlt in diesem Fall freiwillig und nicht in Erfüllung einer Verpflichtung an den Förderverein. Der Förderverein verwendet die Zuwendung unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und kann hierfür eine Zuwendungsbescheinigung an den Y ausstellen.

Das Orgateam erzielt keine Einnahmen und ist folglich nicht gewerblich und auch nicht als Unternehmer tätig.

Y kann die Ausgaben als Spende im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geltend machen.

Spenden für das Schulfest, der Förderverein ist selbst der Veranstalter:

Das Schulfest ist stets eine gesellige Veranstaltung, die zunächst unmittelbar nur der Erzielung von Einnahmen dient und nicht unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Wenn der (gemeinnützige) Förderverein diese Veranstaltung in eigener Regie durchführt, stellt die Veranstaltung beim Förderverein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Spenden, die z.B. im Wege von Sachspenden z.B. für den Verkauf anlässlich der Veranstaltung gespendet werden, können deswegen auch nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, sondern allenfalls mittelbar durch den versteuerten Reinerlös aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Verkauf von Speisen und Getränken“. In diesem Fall kann wie folgt abgerechnet werden:

Beispiel 3:

Der örtliche Metzger „spendet“ Grillfleisch im Wert von 500 Euro im Wege einer Zuwendung, welches der Förderverein dann für 750 Euro bei seinem Schulfest verkauft. Der Förderverein verwendet die erzielten 750 Euro anschließend nach Abzug ggf. anfallender Steuern für seine satzungsgemäßen Zwecke.

Lösung:

Es kann zugunsten des Zuwendenden keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Die Sachzuwendung (Grillfleisch) wird unmittelbar im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Verkauf von Speisen und Getränken“ verwendet. Erst der Reinerlös aus dem Verkauf wird durch den Förderverein für gemeinnützige Zwecke (mittelbar) verwendet. Nach gängiger Rechtsauffassung kann der Verein dem Zuwendenden hierfür keine Spendenbescheinigung ausstellen, da die Zuwendung selbst nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Gestaltungsmöglichkeit:

Der Verein kauft das Grillfleisch beim Metzger für 500 Euro gegen Rechnung und verkauft es dann für 750 Euro am Grill. Der Metzger schreibt eine ordnungsgemäße Rechnung über 500 Euro, in welcher er deutlich macht, dass er gegen Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung auf seine Forderung aus der Lieferung verzichtet. Der Verein stellt dem Metzger eine Zuwendungsbescheinigung über eine Geldspende in Höhe des eingeräumten Forderungsverzichts aus und verwendet den ersparten Betrag sowie den versteuerten Reinerlös der geselligen Veranstaltung für seine gemeinnützigen Zwecke.

Lösung:

Es kann zugunsten des Zuwendenden eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Es handelt sich in diesem Fall bei dem Verzicht auf die Zahlung der Rechnung seitens des Metzgers um eine abgekürzte Geldspende an den Förderverein. (Alternativ dazu könnte der Verein die Rechnung auch zunächst bezahlen und der Metzger dann anschließend den Betrag wieder zurückspenden)

Steuerlich erzielt der Verein Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Höhe von 750 Euro aus dem Verkauf von Speisen und Getränken. Dem gegenüber stehen Betriebsausgaben in Höhe von 500 aus der Rechnung. Der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beträgt 250 Euro. Zusätzlich erzielt der Verein Einnahmen in Höhe von 500 aus der Spende im ideellen Bereich. Der Metzger muss den Umsatz von 500 Euro aus seiner Rechnung versteuern, denn er entnimmt die Forderung in sein Privatvermögen und leistet aus diesem dann seine (abzugsfähige) Spende.

Abwandlung:

Spenden für das Schulfest, der Förderverein ist nicht selbst der Veranstalter:

Nicht der Förderverein sondern die Elternpflegschaft oder das Gremium des team day oder das Oldienight Team sind im Folgenden Veranstalter eines Schulfestes.

Die Veranstaltung ist auch in diesem Fall gewerblich, das Veranstaltungsteam hat allerdings keinen eigenen gemeinnützigen ideellen Bereich und darf selbst keine Zuwendungsbescheinigungen ausstellen.

Auch in diesem Fall gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die bewirken, dass Zuwendungen mit einer Zuwendungsbescheinigung des Fördervereins bedacht werden können.



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V. Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Beispiel 4: Fall wie oben, der Metzger „spendet“ das Grillfleisch für das Schulfest

Es kann zugunsten des Zuwendenden keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Spende des Grillfleisches kann in diesem Fall schon deswegen keine Spendenbescheinigung bewirken, da nicht der Förderverein Empfänger der Zuwendung ist, sondern der Veranstalter des Schulfestes, der als gewerblich tätige Personenvereinigung (GbR) nicht zur Entgegennahme begünstigter Spenden berechtigt ist.

Gestaltungsmöglichkeit:

Der Metzger rechnet ordnungsgemäß über eine Rechnung mit dem Veranstalter des Schulfestes ab und spendet dann freiwillig im Nachhinein einen ihm angemessen erscheinenden Betrag an den Förderverein. Diese Spende muss allerdings freiwillig erfolgen und darf deswegen nicht Gegenstand einer zuvor getroffenen Vereinbarung sein!

Hierfür kann der Förderverein dann eine Spendenbescheinigung ausstellen, wenn er die Zuwendung unmittelbar und zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet.
(Der Zuwendende muss dann allerdings wie im vorherigen Fall zunächst die Einnahme versteuern und hat dann in gleicher Höhe einen Spendenabzug)

Der Veranstalter des Schulfestes wiederum rechnet bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veranstaltung die Kosten des Grillfleisches aus der erhaltenen Rechnung als Betriebsausgaben ab und spendet anschließend den (versteuerten) Reingewinn oder jeden beliebig anderen Betrag an den Förderverein. Diese Spende ist dann allerdings Gewinnverwendung und keine Betriebsausgabe.

Der Förderverein kann dann auch für diesen an ihm gespendeten Geldbetrag an den Veranstalter des Schulfestes eine steuerliche Zuwendungsbescheinigung ausstellen.

In jedem Fall obliegt dem Förderverein die zeitnahe Mittelverwendung aus den ihm zugewendeten Mitteln für gemeinnützige Zwecke.

Achtung:

Auf der Ebene eines gewerbetreibenden Zuwendungsgebers gilt immer, dass ein aus persönlichen Gründen erfolgender Verzicht auf das Entgelt für eine aus einem Betrieb heraus erbrachte Leistung (= Spende aus einem Betriebsvermögen) sich in zwei Schritten vollzieht:

Es entsteht auf betrieblicher Ebene zunächst ein zu versteuernder Vorgang, entweder als Anspruch auf ein Entgelt aus der erbrachten Leistung, der im Betrieb zunächst erfolgswirksam gebucht und damit versteuert werden muss oder ein ebenfalls steuerpflichtig zu behandelnder Entnahmetatbestand!

Wird auf eine zunächst entstehende Forderung aus einer Rechnung gegen Erteilung einer

Bankverbindung: Volksbank Düsseldorf Neuss e.G. Blz.: 301 602 13; Konto: 250 171 1015

Homepage: www.schullandheim-online.de; e-mail: info@schullandheim-online.de



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Spendenbescheinigung verzichtet, bleibt der ursprüngliche Vorgang gleichwohl in der Regel ein steuerpflichtiger Umsatz und damit eine erfolgswirksam zu buchende Betriebseinnahme; der ausgesprochene Verzicht auf die Bezahlung setzt eine zuvor erfolgende Entnahme der Forderung in den außerbetrieblichen Bereich des Privatvermögens voraus und ist daher als erfolgsneutrale Privatentnahme zu buchen.

Wird von vornherein keine Rechnung erteilt liegt direkt ein steuerpflichtiger Entnahmetatbestand vor, der ebenfalls gebucht werden muss.

Die erfolgswirksame Buchung des Geschäftsvorfalles auf der betrieblichen Ebene hat den Sinn den zuvor entstandenen und gebuchten Betriebsausgabenabzug und den Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer zunächst zu neutralisieren.

Die Spende erfolgt in beiden Fällen erst danach und zwar außerbetrieblich auf der privaten Vermögens- und Einkommensebene.

Nicht zulässig ist der gern praktizierte „abgekürzte“ Fall, dergestalt, dass der Zuwendende mangels Geldfluss eine nicht gebuchte, also unversteuerte, Leistung erbringt, keine Privatentnahme bucht und dann zudem noch eine Spendenbescheinigung hierfür erhalten soll! In diesem Fall würde sich die Spende doppelt auswirken, nämlich einmal über den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug des Wareneinkaufs und einmal über den zusätzlichen Spendenabzug bei der Einkommensteuer.

D. Havertz
Kassierer Verein der Freunde GG e.V.
Diplom Finanzwirt FH